

Die Ausbildung von Facharbeitern für die deutsche Volkswirtschaft und in erster Hinsicht für die volkseigenen und SAG-Betriebe muß daher wesentlich verbessert werden.

Zu diesem Zweck hat das Politbüro beschlossen, folgende Maßnahmen vorzuschlagen:

1. Die Ausbildung von qualifizierten Arbeitern aus den Reihen der Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren soll für die volkseigenen und SAG-Betriebe in Betriebsberufsschulen durchgeführt werden, die dem einzelnen Betrieb oder einer Gruppe von Betrieben angeschlossen sind.

Zu diesem Zweck soll bis zum 1. September 1949 eine genügende Anzahl von Berufsschulen für die Ausbildung von qualifizierten Arbeitern für die volkseigenen und SAG-Betriebe neu eingerichtet und teilweise aus der Zahl der bestehenden Schulen bereitgestellt werden. Die Ausbildung von Arbeitern für die übrigen Betriebe und Einrichtungen darf in diesen Schulen nicht erfolgen.

2. Die Direktoren der Betriebsberufsschulen werden auf Vorschlag der Leiter der Betriebe von den Volksbildungsministerien ernannt oder entlassen.

3. Das bestehende Netz der Betriebsberufsschulen ist zu überprüfen, wobei ein Minimalkontingent von 100 Schülern je Schule festgesetzt wird.

4. Über die DWK, HV Wirtschaftsplanung und das Sekretariat Industrie sind die Struktur der Betriebsberufsschulen und die Schülerkontingente nach Berufsarten festzusetzen. Die Ausbildung von Arbeitskräften soll nach Jahresplänen für jede Schule und jeden Betrieb erfolgen.

5. Die Planung zur Ausbildung von Arbeitskräften für die volkseigenen und SAG-Betriebe wird von der HV Wirtschaftsplanung und der HV Arbeit und Sozialfürsorge auf gestellt.

6. Die Lenkung der Jugend zur Ausbildung in den Betriebsberufsschulen durch die Abteilungen für Arbeit und Sozialfürsorge sowie die Durchführung des Planes zur Ausbildung von Arbeitskräften sollen durch den Zentralausschuß für Berufsausbildung und seine Organe in Ländern und Kreisen kontrolliert werden.

7. Den Direktoren der volkseigenen und SAG-Betriebe, denen Berufsschulen angeschlossen sind, ist zu übertragen:

a) die Verantwortung für die Organisation der Betriebslehrwerkstätten, für die Organisation und Durchführung der Betriebsaus-